

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROREC GmbH

## 1. Unternehmen, Geltungsbereich

- 1.1 Die PROREC GmbH, Bruno-Bürgel-Weg 142-144, 12439 Berlin (nachfolgend: „**PROREC**“ genannt) ist ein Unternehmen aus dem Bereich des Baus von Forschungs- & Entwicklungsanlagen (F&E-Anlagen) im Labor-, Technikums- und Pilotmaßstab. Zu den Leistungen zählen verfahrenstechnische Anlagen, verfahrenstechnische Konzepterstellungen und Detail-Auslegungen („Engineering“), sicherheitstechnische Studien und Analysen sowie die Beratung im Bereich der Problemidentifikation und Problemlösung bei F&E-Anlagen im Kundenbestand (nachfolgend insgesamt als „**Leistungen**“ bezeichnet).
- 1.2 Die Leistungen werden ausschließlich gegenüber Unternehmern (vgl. § 14 Abs. 1 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbracht.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“ genannt) gelten für die Erbringung sämtlicher Leistungen der PROREC und in diesem Zusammenhang abgeschlossener Verträge, Willenserklärungen und geschäftlicher oder geschäftsähnlicher Handlungen mit dem Kunden (nachfolgend: „**Kunde**“ genannt). Diesen AGB widersprechenden Liefer- oder Leistungsbedingungen des Kunden widerspricht PROREC ausdrücklich. Sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen mit dem Kunden, es sei denn, ihre Geltung wurde von PROREC ausdrücklich bestätigt.
- 1.4 Diese AGB gelten ab erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch für die Einzelverträge (s. Ziffer 2.2) und alle künftigen Rechtsgeschäfte der Parteien.

## 2. Katalog-/Werbeangaben, Einzelverträge

- 2.1 Angaben und Darstellungen in Katalogen, Werbeunterlagen und auf der Website von PROREC stellen noch kein verbindliches Vertragsangebot dar.
- 2.2 Art, Inhalt und Umfang der von PROREC zu erbringenden Leistungen, einschließlich Preise, Projektablaufe und etwaiger Termine, werden in einem gesonderten Einzelvertrag der Parteien vereinbart, der ergänzend zu diesen AGB gilt. Bei Abweichungen gehen die Regelungen des Einzelvertrages denjenigen der AGB vor.
- 2.3 PROREC gibt auf Anforderung des Kunden ein bindendes Angebot für die Erbringung von Leistungen ab. Soweit nicht anders vereinbart, ist PROREC an dieses Angebot vier Wochen ab Zugang beim Kunden gebunden. Der Einzelvertrag kommt durch die Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen des Einzelvertrages und diesen AGB gehen die Regelungen des Einzelvertrages vor.
- 2.4 Einzelverträge sehen ggf. eine gesonderte Laufzeit vor und können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt den Parteien vorbehalten.

## 3. Leistungserbringung, Weisungen, Termine, Unterbeauftragung

- 3.1 PROREC erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung mit der erforderlichen Sorgfalt und nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft. Je nach Leistung ist verkauft PROREC entweder Anlagen oder es ist ein bestimmter Erfolg geschuldet und damit eine Werkleistung zu erbringen. Bestimmte Leistungen sind als reine Dienstleistung zu erbringen. PROREC wendet die mit dem Kunden im Einzelvertrag ggf. näher definierten Methoden, Prozesse, Werkzeuge und Normen, insbesondere für Entwicklung und Qualitätsmanagement, an. Unabhängig von dem abgeschlossenen Vertrag schuldet PROREC jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, erbringt PROREC die Leistungen in eigenen Räumlichkeiten und unter Verwendung eigener Betriebsmittel.
- 3.3 Ist eine bestimmte Anlage oder sonstige Ware Vertragsgegenstand, bedeutet die Anlieferung des Vertragsgegenstandes die Anlieferung bei dem Kunden. Soweit nicht anders vereinbart, ist ausschließlich die Lieferung der Ware von PROREC geschuldet, nicht dagegen die Installation und Inbetriebnahme (vgl. Ziff. 4).
- 3.4 Der Kunde ist befugt, die Leistungserbringung durch PROREC zu überwachen und einzelne Weisungen im Rahmen des Gesamtprojekts zu erteilen. Sollte mit einer Weisung des Kunden oder durch sonstige von ihm zu vertretende Umstände der Leistungsgegenstand erweitert, der Arbeitsaufwand erhöht oder Kostensteigerungen entstehen, weist PROREC den Kunden hierauf ausdrücklich und unverzüglich hin. Die Vertragsparteien werden sich dann über eine angemessene Anpassung der Vergütung verständigen. Können sich die Parteien nicht auf eine Anpassung einigen, hat der Kunde den erforderlichen Mehraufwand an Material nach tatsächlich entstandenen Kosten und den Zeitaufwand nach dem Stundensatz von PROREC zu erstatten.
- 3.5 Soweit nicht anders vereinbart, ist es PROREC ohne gesonderte Einwilligung des Kunden gestattet, die Leistung durch eigene Mitarbeiter oder durch entsprechend geeignete Subauftragnehmer bzw. externe Fachkräfte zu erbringen.
- 3.6 Soweit nicht anders vereinbart, sind im Einzelauftrag genannte Termine oder Lieferfristen keine Fixtermine. Bei Überschreitung eines Termins bzw. einer Frist setzt der Kunde PROREC eine angemessene Nachfrist. Voraussetzung für die Einhaltung von Terminen oder Fristen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden (vgl. Ziffer 6.).

- 3.7 Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ausfällen oder Verzögerungen von Material- oder Maschinenlieferungen von Vertragspartnern der PROREC und trotz vorherigem kongruenten Deckungskaufs verlängert sich eine verbindliche oder unverbindliche Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum. Dies gilt nicht, wenn PROREC die Verzögerung zu vertreten hat. PROREC informiert den Kunden unverzüglich über die Verzögerung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird PROREC in den vorgenannten Fällen von der Leistungsverpflichtung frei, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

#### **4. Abnahme bei Werkleistungen**

- 4.1 Besteht die geschuldete Leistung in einem konkreten Erfolg (z.B. Problemlösungskonzept bei einer bestehenden F&E-Anlage, Planungskonzepte, vertraglich vereinbarte Installation und Inbetriebnahme von Anlagen), hat der Kunde die Leistung nach Erledigung des Gesamtauftrages abzunehmen. Über die Abnahme wird ein Protokoll in schriftlicher oder elektronischer Form erstellt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen bereits mit festgelegten Terminen für Teilleistungen auch entsprechende Teilabnahmen.
- 4.2 Soweit keine festen Abnahmetermine vereinbart wurden, kündigt PROREC die Bereitstellung der Leistung zur Abnahme mit einer Mindestfrist von einer Woche in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. E-Mail) an. Der Kunde verpflichtet sich, an der Abnahme bzw. den Teilabnahmen teilzunehmen.
- 4.3 Die Abnahme der Leistung ist vom Kunden innerhalb einer Frist von 15 Werktagen vom Termin der Übergabe an schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. Mängel sind deutlich und im Einzelnen zu beschreiben und PROREC zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, anzuzeigen.
- 4.4 Nimmt der Kunde die Leistung nicht ab, obwohl sie mangelfrei ist oder lediglich über geringfügige Mängel verfügt, gilt die Leistung 20 Werktage nach der Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.
- 4.5 Mit der Abnahme kann sich der Kunde auf solche Mängel nicht mehr berufen, die offensichtlich waren und nicht konkret im Abnahmeprotokoll festgehalten sind.

#### **5. Entgelt, Rechnung, Fälligkeit, Fahrtkosten, Verzug**

- 5.1 Es gelten die im Einzelvertrag von PROREC genannten Entgelte. Je nach Einzelvertrag wird eine Pauschalvergütung oder eine Abrechnung nach Zeitaufwand zu dem festgelegten Stundensatz vereinbart. Ist im Einzelvertrag kein Stundensatz festgelegt, wird der Zeitaufwand nach einem Basisstundensatz von EUR 160,00 netto vergütet.
- 5.2 Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne Abzug zuzüglich Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ausschließlich Verpackung und zuzüglich etwaiger Versandkosten. Bei Lieferungen ins Ausland verstehen sich die Preise zuzüglich etwaig anfallender Zölle/Abgaben, die vom Kunden zu tragen sind.
- 5.3 Bei der Berechnung nach Zeitaufwand wird je angefangene sechs Minuten (6) Minuten (0,1 Taktung) abgerechnet. Sieht der Einzelauftrag eine Vergütung nach „Manntagen“ vor, ist ein Manntag als 8 volle Zeitstunden anzusetzen.
- 5.4 Im Einzelauftrag werden im Regelfall Teilzahlungen für das Erreichen bestimmter Ziele (sog. „Milestones“) festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, ist im Falle von Werkleistungen (vgl. Ziffer 4.1) unmittelbar bei Vertragsschluss eine Abschlagszahlung in Höhe von 35% der Auftragssumme zu leisten. Weitere 30% der Auftragssumme sind mit Fertigstellung der Planungsleistungen (Engineering), weitere 25% der Auftragssumme bei Anlieferung und die Restzahlung mit Abnahme des vollendeten Werkes beim Kunden zu leisten.
- 5.5 Ist die Lieferung einer Anlage oder Ware ohne Installation und Inbetriebnahme geschuldet (vgl. Ziff. 3.3), erfolgt die Rechnungsstellung mit Auslieferung.
- 5.6 Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, werden in einer Zeiterfassung geführt und monatlich im Folgemonat abgerechnet.
- 5.7 Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.
- 5.8 Soweit Leistungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der Betriebsstätte von PROREC erbracht werden, sind Fahrt- und Reisekosten sowie ggf. Aufwendungen für Übernachtungen gesondert zu erstatten. Der Aufwand wird – soweit erforderlich – in der tatsächlich entstandenen Höhe und nach Vorlage entsprechender Belege beim Kunden erstattet. Erforderlich und damit erstattungsfähig sind in jedem Fall Fahrtkosten mit dem PKW nach einem Kilometersatz von 35 ct pro Kilometer, Bahnfahrten erster Klasse und Flugkosten in der Economy Class.
- 5.9 Geht das vereinbarte Entgelt nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bei PROREC ein, setzt PROREC dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfrist. Verstreicht die Frist ergebnislos, fallen Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass PROREC kein oder ein geringerer als der vorgenannte pauschalisierte Verzugszinsschaden entstanden ist. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist ist PROREC berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als er noch nicht erfüllt ist. Die Geltendmachung eines weiteren oder weitergehenden Schadens bleibt von den vorstehenden Klauseln unberührt.

#### **6. Obliegenheiten des Kunden, Zusammenarbeit im Projekt**

- 6.1 Sind die Leistungen nach gesonderter Vereinbarung in einer Betriebsstätte des Kunden erbringen, obliegt ihm eine Einweisung vor Ort, wie z.B. die Schulung auf Aufklärung der Mitarbeiter von PROREC über lokale Sicherheits-, Werks- oder Sondervorschriften des Kunden. Das Personal von PROREC wird den entsprechenden Weisung vor Ort Folge leisten.

- 6.2 Soweit erforderlich, stellt der Kunde vor Ort Betriebsmittel wie z.B. Computer, Internet-, Gas- oder Wasseranschlüsse, Stromversorgung, etc. zur Verfügung.
- 6.3 Ist die Installation und Inbetriebnahme einer Anlage geschuldet (vgl. Ziff. 3.3 und 4.1), verpflichtet sich der Kunde, die für die termingerechte Inbetriebnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere die Bauarbeiten auf seinem Betriebsgelände ordnungsgemäß zu koordinieren, zu organisieren und sicherzustellen, dass zu diesem Termin alle erforderlichen Vorleistungen erbracht sind.
- 6.4 Der Kunde übermittelt PROREC vollständig und fehlerfrei die für die Arbeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen. PROREC prüft diese Informationen auf etwaige Unstimmigkeiten und teilt etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten mit.
- 6.5 Zur Erfüllung von Zertifizierungs- und Dokumentationspflichten stellt der Kunde PROREC sämtliche relevanten Daten und Informationen sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen ist allein der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Die Vertragsparteien benennen in den Einzelverträgen jeweils sachkundige Ansprechpartner, die für die Durchführung des Projekts verantwortlich sind und hierzu Entscheidungen treffen bzw. veranlassen können.

## **7. Änderungen der Leistungen – „Scope Change Request“-Verfahren**

- 7.1 Verlangt der Kunde nach Einzelvertragsabschluss Änderungen der Leistungen, gehen die Vertragsparteien entsprechend dieser Ziffer 7. nach dem Change-Request-Verfahren vor.
- 7.2 Der Kunde teilt etwaige Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Vertragsgegenstandes schriftlich oder in elektronischer Form mit. PROREC teilt dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Änderungsanfrage die Auswirkungen der Änderungen auf den jeweils einzelvertraglich festgelegten Zeit- und Kostenplan mit legt ein modifiziertes Angebot vor.
- 7.3 Nimmt der Kunde das modifizierte Angebot von PROREC an, werden die Vertragsänderungen als Ergänzung zum Einzelvertrag Vertragsbestandteil der Vereinbarungen der Parteien und modifizieren insoweit insbesondere die Leistungen, den Zeitplan und die Vergütung. Das von dem Kunden unterzeichnete modifizierte Angebot fügen die Parteien den jeweiligen Einzelverträgen als Anlage bei.

## **8. Abwerbeverbot**

Die Parteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Vertragsverhältnisse sensible Informationen ausgetauscht und ggf. Mitarbeiter mit speziellem Erfahrungswissen zum Einsatz kommen. Die Parteien verpflichten sich daher gegenseitig, während der Dauer des jeweiligen Einzelvertrages sowie zwei Jahre nach dessen Beendigung keine beteiligten Mitarbeiter der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot zahlt der Abwerbende eine Vertragsstrafe, die von der abgeworbenen Partei nach eigenem Ermessen festgelegt wird, die jedoch auf ihre Angemessenheit hin von einem Gericht überprüft werden kann, mindestens jedoch EUR 10.000,00.

## **9. Gewährleistung, Haftung; Rückgebliebenheiten**

- 9.1 PROREC erbringt die Leistungen sorgfältig und gewissenhaft. Bei Dienstleistungen, die nicht auf einen bestimmten Erfolg gerichtet sind, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Bei Werkleistungen, die auf einen bestimmten Erfolg gerichtet sind (vgl. Ziffer 4.1 der AGB), gewährleistet PROREC die im Einzelauftrag näher angegebenen Ziele. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass Leistungen bezogen auf den F&E-Anlagenbau experimenteller Natur sind – insoweit ist über die ausdrücklich zugesagten Ziele und Parameter hinaus eine Gewährleistung – etwa für bestimmte Ergebnisse des angewandten chemischen Verfahrens – ausgeschlossen.
- 9.3 Im Falle eines Werkmangels setzt der Kunde PROREC eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. PROREC kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk erstellen. PROREC kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Es gilt insoweit die gesetzliche Gewährleistung.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme bzw. im Falle von Dienstleistungen ab Übergabe der Leistung. Die verkürzte Gewährleistungsfrist wie auch der Gewährleistungsausschluss im Sinne der Ziffer 9.2 S. 2 der AGB gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit PROREC eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Sie gilt außerdem nicht für Ansprüche wegen Mängeln in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche gelten nicht in Fällen, in denen die Mängel auf Weisungen oder Informationen des Kunden, Bedienfehlern oder ohne Einwilligung von PROREC durchgeführten Eingriffen Dritter bzw. des Kunden beruhen. Dies gilt auch bei natürlichem Verschleiß, Temperatur- und Witterungseinflüssen sowie bei Verwendung ungeeigneten Zubehörs, es sei denn, PROREC hat diese Einwirkungen zu vertreten.
- 9.6 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind sowohl gegenüber PROREC als auch gegenüber seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht in den in Ziffer 9.4 S. 2 und S. 3 der AGB aufgeführten Fällen. In Fällen der leichten Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren

Schaden, und, falls dieser überschritten wird, auf maximal 2 Mio. EUR pro Schadensfall, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, um eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.4 S. 3) oder um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, PROREC unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gelten die Waren als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden, andernfalls gelten die Waren auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt

- 9.8 Die Mängelrüge hat schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) zu erfolgen und ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu versehen. Die Frist zur Mängelrüge beträgt 4 Werktage seit Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln seit deren Entdeckung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er zur Einhaltung der Frist auch nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht in der Lage war. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

## **10. Gefahrübergang, Annahmeverzug bei Anlagenlieferung**

- 10.1 Ist die Lieferung einer Anlage oder sonstiger Waren ohne Installation und Inbetriebnahme geschuldet (vgl. Ziffer 3.3), erfolgt der Gefahrübergang mit Ankunft der Ware bei dem Kunden (unabgeladen).
- 10.2 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 10.3 Der Kunde ist zur Annahme der Ware verpflichtet. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so hat er der PROREC die hieraus resultierenden Mehrkosten, insbesondere die Zwischenlagerungs- und Konservierungskosten, zu erstatten. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 10 lassen die weiteren gesetzlichen Rechte von PROREC wegen Annahmeverzugs unberührt.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Für den Kunden eingekaufte Ware, erstellte Werke bzw. sonstige Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kunden im Eigentum von PROREC. Ist dem Kunden die Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gestattet, tritt er seine Forderung aus der Veräußerung an PROREC ab.
- 11.2 Soweit Vertragsgegenstände mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt werden, erlangt PROREC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte des Vertragsgegenstandes zur verarbeiteten Sache. PROREC verpflichtet sich, auf gesonderte Aufforderung die zu ihren Gunsten bestehenden Sicherheit freizugeben, sollte ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigen.

## **12. Rechte und Eigentum an den Leistungen**

- 12.1 Die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen der PROREC sind urheber-, leistungsschutzrechtlich und ggf. auch durch andere Schutzrechte (wie z.B. Gebrauchsmuster, Patent, Designrecht, Markenrecht, etc.) geschützt. Dies gilt auch und insbesondere für Software, Planungsunterlagen, Skizzen, etc. Im Rahmen der Vertragsausführung erbringt PROREC jedoch auch ggf. Leistungen, die als Erfahrungs- oder Geheimwissen nicht gesondert schutzfähig sind. Die Rechte an sämtlichen geistigen Leistungen stehen allein PROREC zu. Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung geistige Leistungen in verkörperter Form (also z.B. Zeichnungen auf Papier oder CD-ROM, USB-Stick) überlassen werden, erlangt der Kunde hieran Eigentum.
- 12.2 PROREC räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die geistigen Leistungen im einzelvertraglich vorgesehenen Umfang und im Hinblick auf alle insoweit erforderlichen Nutzungsarten zu nutzen. Hierzu zählt insbesondere das Recht, die Leistungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu bearbeiten. Eine Übertragung der Rechte auf Dritte ist ausschließlich mit Einwilligung der PROREC gestattet. Urhebervermerke an den Leistungen dürfen nicht entfernt werden. Im Falle von Softwareleistungen bleiben die §§ 69 d und e UrhG unberührt.
- 12.3 Die Leistungen enthalten ggf. Informationen, die patent-, gebrauchsmusterfähig oder anderweitig geschützt werden können. Soweit nicht anders vereinbart, ist allein PROREC zur Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verwertung entsprechender Schutzrechte auf eigene Kosten befugt.

## **13. Geheimhaltung**

- 13.1 Sämtliche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag von den Parteien übermittelten vertraulichen Informationen, Unterlagen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten sind zeitlich unbegrenzt und über die Dauer der jeweiligen Einzelverträge hinaus geheim zu halten. Keine „vertraulichen“ Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die öffentlich bekannt sind oder die der jeweilige Vertragspartner nachweisbar bereits zuvor von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein.
- 13.2 Der jeweilige Vertragspartner ist ausschließlich berechtigt, vertrauliche Informationen im Rahmen und zur Durchführung des Einzelvertrages zu verwenden. Jede weitergehende Nutzung oder Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Dies gilt nicht, wenn die Information aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung vorgelegt werden müssen. In derartigen Fällen wird der betroffene Vertragspartner unverzüglich über die Anordnung informiert.

- 13.3 Vertrauliche Informationen sind getrennt von sonstigen Dokumenten aufzubewahren und durch geeignete Sicherungsmaßnahmen in besonderer Weise vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.
- 13.4 Bei Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages wird der jeweils die vertraulichen Informationen empfangende Vertragspartner unverzüglich alle ihm oder seinen Vertretern oder Mitarbeitern überlassenen Unterlagen (inklusive vorhandene Kopien), die vertrauliche Informationen enthalten, soweit rechtlich zulässig, herausgeben bzw. auf Verlangen löschen oder vernichten. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- 13.5 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen und Unterlagen ausschließlich denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese für die Verhandlungen über sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Projekts/Auftrags zwingend benötigen. Diesen Mitarbeitern wird der jeweilige Vertragspartner dieselben Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten schriftlich auferlegen, zu deren Einhaltung er sich gemäß dieser Ziffer 13. verpflichtet.

#### **14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 14.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Voraussetzungen dafür jeweils rechtskräftig festgestellt, anerkannt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Diese Beschränkung besteht nicht, soweit die jeweilige Forderung des Kunden und die jeweilige Forderung der PROREC im direkten Gegenseitigkeitsverhältnis dieses Vertrages stehen.
- 14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PROREC berechtigt, bis zur Beseitigung des Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche weiteren Leistungen aus der Geschäftsbeziehung auszuüben. Soweit sich der Verzug nicht auf geringfügige Beträge erstreckt, ist PROREC berechtigt, für sämtliche nachfolgenden Bestellungen, die bereits getätigt worden sind, Vorkasse zu verlangen.

#### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Gerichtsstand ist der Sitz von PROREC. Unbenommen bleibt jedoch das Recht von PROREC, den Kunden auch an einem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr darauf hinwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und wirksame bzw. eine durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem von den Parteien Gewollten bestmöglich entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.